

18. Februar 2009

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER Kom9 Verwaltungs-GmbH

§ 1 FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma Kom9 Verwaltungs-GmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.
- 1.4 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kom9 GmbH & Co. KG mit Sitz in Freiburg im Breisgau ("**Kommanditgesellschaft**").
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.

§ 3 STAMMKAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt.

§ 4 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.2 Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafterversammlung ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte

zwischen der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 5 WAHRNEHMUNG DER GESELLSCHAFTERRECHTE

- 5.1 Gehören sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft der Kommanditgesellschaft, sind ausschließlich deren Kommanditisten zur Ausübung der Gesellschafterrechte an und aus diesen Geschäftsanteilen berechtigt. Die Geschäftsführer haben sich insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts bei Beschlussfassungen in den folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags;
 - (b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - (c) Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft;
 - (d) Auflösung der Gesellschaft;
 - (e) Fortsetzung der Gesellschaft nach erfolgter Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
 - (f) Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung und Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
 - (g) Entlastung der Geschäftsführer; und
 - (h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
- 5.2 Jeweils zwei der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung der Kommanditgesellschaft als Inhaberin der Geschäftsanteile an der Gesellschaft bei der Beschlussfassung berechtigt. Die vertretungsbefugten Kommanditisten handeln nach Maßgabe zuvor von allen Kommanditisten zu fassender Beschlüsse. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, vertritt dieser die Kommanditgesellschaft bei der Beschlussfassung allein. Die Rechtsstellung der Kommanditisten ergibt sich aus deren Eintragung im Handelsregister der Kommanditgesellschaft.
- 5.3 Jedem der Kommanditisten der Kommanditgesellschaft stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe von § 51a GmbHG zu.

§ 6 NIEDERSCHRIFT ÜBER BESCHLÜSSE DES GESELLSCHAFTERS

Soweit auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht die notarielle Form zu wahren ist, sind Gesellschafterbeschlüsse zu protokollieren. Die Protokolle sind von den bevollmächtigten Kommanditisten zu unterzeichnen.

§ 7 VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen wirksam.

§ 8 DAUER

8.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

8.2 Durch Auflösung der Kommanditgesellschaft, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
